

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1200-02	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Stadtparkasse Oberhausen (SSO)

hier: Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt entsendet:

1. Herrn/Frau _____

als Mitglied in den Verwaltungsrat der SSO.

2. Herrn/Frau _____

zum/zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der SSO aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

3. Herrn Daniel Schranz in Anwendung des § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 29. August 2013 als Hauptverwaltungsbeamten

in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 11.11.2015	Datum	Datum	Datum 11.11.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1200-02	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

4. Herrn/Frau _____

gemäß § 5 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates

als Vertreter/in

in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1200-02	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache B/16/0063-01 vom 30.06.2014

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Rechtsgrundlagen

Die Modalitäten zur Wahl des Verwaltungsrates sind im Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG) geregelt. Ein Auszug mit den maßgeblichen Vorschriften ist als Anlage 1 beigelegt.

Zu 1.:

Herr Schranz ist am 30.06.2014 als sachkundiger Bürger in den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Oberhausen gewählt worden.

Durch seine Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Oberhausen entfällt die Wählbarkeitsvoraussetzung für den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Oberhausen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. SpkG, da ein Beamter der Stadt Oberhausen nach § 13 Abs. 1, S. 1 lit. a) Kommunalwahlgesetz NRW dem Rat der Stadt nicht angehören kann.

Herr Schranz ist somit mit dem Amtsantritt am 21.10.2015 als sachkundiger Bürger aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse Oberhausen ausgeschieden. Eine Nachbesetzung wird hierdurch erforderlich.

Herr Schranz kann als Hauptverwaltungsbeamter nach § 12 Abs. 1 S. 4, 1. Hs. SpkG in den Verwaltungsrat nachgewählt werden.

Bezüglich der Nachbesetzung steht gem. § 12 Abs. 5 S. 1 SpkG derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, ein Vorschlagsrecht zu. Der Rat der Stadt wählt auf Basis dieses Vorschlags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 50 Abs. 2 GO NW).

Zu 2.

Herr Schranz ist am 30.06.2014 zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden in den Verwaltungsrat der SSO gewählt worden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1200-02	Termin 16.11.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

42 Herr Schranz ist mit dem Amtsantritt am 21.10.2015 als sachkundiger Bürger aus dem Verwaltungsrat
43 der Sparkasse Oberhausen ausgeschieden. Eine Nachbesetzung wird entsprechend der Begründung
44 zu 1. erforderlich.

45 Zu 3.:

46 Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) entsendet
47 der Rat der Stadt den Hauptverwaltungsbeamten in die Verbandsversammlung des RSGV.

48 Herr Klaus Wehling wurde am 30.06.2014 vom Rat der Stadt Oberhausen als
49 Hauptverwaltungsbeamter in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt. Herr Wehling ist mit
50 Ablauf des 20.10.2015 aus diesem Amt ausgeschieden. Eine Nachwahl wird nunmehr durch den Rat
51 der Stadt erforderlich.

52 Nach § 5 Abs. 4, S.2 der Satzung des RSGV wird Herr Schranz als Hauptverwaltungsbeamter für den
53 Rest der Wahlzeit des Rates der Stadt entsandt.

54 Zu 4.:

55 In der Sitzung des Rates der Stadt am 30.06.2014 wurde Herr Daniel Schranz gem. § 5 Abs. 3 Satz 2
56 der Satzung des RSGV aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der
57 Stadtparkasse Oberhausen als Stellvertreter im Verhinderungsfall für Herrn Wolfgang Große Brömer,
58 als Vorsitzender des Verwaltungsrates, in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt.

59 Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das vorausgesetzte Amt im
60 Verwaltungsrat verliert (§ 5 Abs. 4 S.1 Satzung des RSGV). Daher ist für die restliche Wahlzeit ein
61 nachfolgendes Mitglied als Stellvertreter/in zu bestimmen.

62

63

64

65 **Kurzfassung**

66

67 - entfällt -

68

69

70 **Anlage/n**

71

72 Anlage 1 Sparkassengesetz (Auszug)

73 Anlage 2 Auszug Satzung RSGV

74

**Auszug aus dem
Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
(Sparkassengesetz - SpkG)
Vom 18. November 2008 (Fn 1)**

(Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere
sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696))

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

- (1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.
- (2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.
- (3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden

Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12 (Fn 4)

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

(4) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(6) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13 (Fn 4)

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

Auszug aus der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

§ 4 **Organe**

(1) Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,

der Verbandsvorstand,

der Verbandsvorsteher.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5 **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren kommunalen Trägern entsandten Vertreter. Ferner gehört der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher an.

(2) Jede Sparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,

b) den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes,

c) den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des kommunalen Trägers.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten. Für das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Buchstabe a) entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter. Bei Zweckverbandssparkassen entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder einen Vertreter und sofern möglich einen Ersatzvertreter. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung findet nur statt, wenn der Vertretene verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird von der Vertretung des kommunalen Trägers ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds entsandt.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ein 1., 2. und 3. Stellvertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der kommunalen Träger der Mitgliedssparkassen gewählt. Drei der in Satz 1 Genannten müssen Vorsitzende des Verwaltungsrates (Mitglied der Trägervertretung) oder Hauptverwaltungsbeamte – Absatz 2 Buchstaben a) und b) –, einer muss Vorsitzender des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse – Absatz 2 Buchstabe c) – sein. Die Reihenfolge der für die Stellvertreter zu berücksichtigenden Personengruppen wechselt turnusgemäß nach Ablauf der Wahlperiode in der Weise, dass in jeder zweiten Wahlperiode das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse erster Stellvertreter ist. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter mehr als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet in gleicher Weise eine Nachwahl statt. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter weniger als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann in gleicher Weise eine Nachwahl stattfinden.